

Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder

vom 09.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2021

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Bad Nenndorf erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 € als Pauschalbetrag und daneben eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Sitzung als Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag erhöht sich um 15,00 €, soweit das Ratsmitglied sein eigenes Gerät für die Nutzung der digitalen Ratsarbeit bei der Stadt Bad Nenndorf und –soweit ein entsprechendes Mandat besteht– auch bei der Samtgemeinde Nenndorf nutzt. Der Erhöhungsbetrag wird nicht gewährt, soweit dem Ratsmitglied ein mobiles Endgerät von der Stadt Bad Nenndorf zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Als Sitzung im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen,
 - c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Anlässe, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschusses beschlossen oder genehmigt worden ist.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, ihre / seine Vertreter und Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Gruppen

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

a)	an die Bürgermeisterin / an den Bürgermeister	400,00 €
b)	an die stellv. Bürgermeister/innen jeweils	200,00 €
c)	an die Fraktionsvorsitzenden	70,00 €
	zuzüglich 10,00 € für jedes Fraktionsmitglied	
- Die übrigen Beigeordneten erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es als zusätzliche Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Ist die/der Empfänger/in einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit länger als 6 Wochen gehindert, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an ihre/seine Vertreter/in gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters anzurechnen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 5,00 €, soweit erklärt wird, dass die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege bezogen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 – 4 des § 1 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, sowie der/die Leiter/in der Geschäftsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die/der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 € je Sitzung.
- (2) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt.
- (3) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten die Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Aufwandsentschädigungen, die nach Monatsbeträgen bemessen sind, werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Regelung des § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach dieser Satzung zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen
 - an die / den Bürgermeister/in und an deren/dessen Stellvertreter/in sowie an die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses
 - bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Neuwahl der/des Bürgermeisters/in und ihrer/seiner Stellvertreter/in bzw. die Neubildung des Verwaltungsausschusses stattfindet. Aus dem Rat ausgeschiedene Vertreter von Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten, wenn sie an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses vertretungsweise teilnehmen, Sitzungsgeld und – auf Antrag- die nach dieser Satzung zustehenden Ersatzleistungen.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Rats- und Ausschusstätigkeiten in den in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Fällen entsteht, bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
- (2) Die Stadt Bad Nenndorf erstattet Arbeitgebern von Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern auf Antrag das für die Ausfallzeit weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Betrieb ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 12,00 €
- (4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 6,00 € pro Stunde.

§ 7 Fahrtkosten und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder

- (1) Die/der Bürgermeister/in oder – in Fällen der Vertretung – ihre/seine Stellvertreter erhalten auf Antrag für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km. Anstelle der nach Satz 1 zu zahlenden Entschädigung können auf Antrag die notwendigen Auslagen für ein Taxi erstattet werden, wenn dessen Benutzung wegen der Eigenart der wahrzunehmenden Repräsentationspflichten geboten erscheint.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Stadt Bad Nenndorf auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Dienstreisen, der/des Bürgermeisters/in oder ihrer/seiner Vertreter, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Geschäfte gelten bis zu einer Entfernung von 100 km als genehmigt.

§ 8 **Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die/der nebenamtliche Stadtdirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € monatlich. Ihr/seine allgemeine/r 1. Vertreter/in erhält die Hälfte und ihr/seine allgemeine/r 2. Vertreter/in ein Viertel der Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors/der Stadtdirektorin. Im Falle der Verhinderung der/des Stadtdirektors/in gilt für die Zahlung der Aufwandsentschädigung § 2 Abs. 3 sinngemäß.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Verdienstausfallentschädigung sowie Fahrtkosten- und Reisekostenersatz bis zu der in § 6 bzw. § 7 bezeichneten Höhe. Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 26,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 **Wegfall der Entschädigung**

Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG besteht auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Satzung kein Anspruch.

Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

Die Entscheidung über die Zahlungseinstellung der Aufwandsentschädigung wird durch den Verwaltungsausschuss getroffen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Bad Nenndorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall vom 16.11.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.1998 außer Kraft.